

GEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den derzeit gültigen Fassungen sowie in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 03.12.2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Meineweh nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - 1.1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
 - 1.2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung und Verlängerung des Nutzungsrechtes oder auf die Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
2. Gebührensschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
3. Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

2. Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres anteilig der Rest Teil des Jahres ausschlaggebend.
Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
3. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 werden zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
5. Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.
6. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
7. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
8. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarife

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.1. | für Sargbestattung Einzelgrab | 126,19 € |
| 1.2. | für Sargbestattung Doppelgrab | 302,80 € |
| 1.3. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab | 63,08 € |
| 1.4. | anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
Urnen (Ruhezeit 25 Jahre inkl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 1.063,08 € |

2. Wahlgrabstätten

2.1.	für Sargbestattung Einzelgrab		189,25 €
2.2.	für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab)		94,62 €
2.3.	für Sargbestattung Doppelgrab		454,19 €
2.4.	für Urnenbeisetzungen im Urnengrab		94,62€
2.5.	für Grabstätten Urnenwandanlage U1-U24 (Ruhezeit 25 Jahre inkl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren)	je Fach	1.313,08€
2.6.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	7,57€
2.7.	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts am Kindergrab nach 2.2. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,78€
2.8.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	18,17€
2.9.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,78€
2.10.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	39,36€
2.11.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts eines Faches der Urnenwandanlage nach 2.5. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	2,52€

**§ 6
Sonstige Gebühren**

1. Benutzung der Trauerhalle: 62,75€
2. Für die Erhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserverbrauch und Abfuhr von Friedhofsabfällen wird eine Gebühr je belegter Grabstelle von 40,00 € erhoben

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meineweh tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Meineweh (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Oberkaka, den 04.12.2019



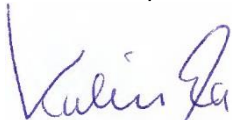
Manfred Kalinka
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 09.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Oberkaka, den 09.12.2019



Manfred Kalinka
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 18.12.2019 im Heimatspiegel.
Die Friedhofsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.